

BOTSCHAFT
des Staatsrats an die Validierungskommission
des Grossen Rates über das Ergebnis der Wahlen
vom 13. November 2011 und 4. Dezember 2011
des Grossen Rates, des Staatsrats und der Oberamtämänner

6. Dezember 2011

In Anwendung von Artikel 60 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) übermitteln wir Ihnen die Akten und die Protokolle der Urnengänge vom 13. November 2011 und 4. Dezember 2011 zur Wahl des Grossen Rates, des Staatsrats und der Oberamtämänner.

Die Vorbereitungshandlungen gemäss PRG und dem dazugehörigen Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 sind normal verlaufen. Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeinden sind nach der geltenden Gesetzgebung vorgegangen.

1 GROSSER RAT

- a) Die Ergebnisse aller Wahlkreise wurden am 22. November 2011 mit einem Beschluss festgestellt, der im Amtsblatt Nr. 47 vom 25. November 2011 veröffentlicht wurde. Der Beschluss wurde ausserdem im Sonderdruck herausgegeben.
- b) Die Frist für Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl vom 13. November 2011 lief 10 Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, d. h. am Montag, 5. Dezember 2011, ab.
- c) Die Beschwerden mussten schriftlich an das Kantonsgericht gerichtet werden. Es wurden 3 Beschwerden eingereicht, die aber die Gültigkeit der Wahl nicht in Frage stellen.

2 STAATSRAT

- a) Am 13. November 2011 hat die Staatskanzlei die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise zusammengefasst. Sie wurden provisorisch mitgeteilt.
- b) Das Ergebnis des Wahlgangs vom 13. November 2011 wurde in einem Beschluss vom 16. November 2011 festgestellt. Da keine Kandidatin und kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hatte, hat der Staatsrat die Wahlversammlungen für den zweiten Wahlgang auf Sonntag, 4. Dezember 2011, für die Wahl der Regierungsmitglieder einberufen.

Der Beschluss vom 16. November 2011 wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 18. November 2011 veröffentlicht. Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Wahl mussten innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, d. h. bis Montag, 28. November 2011, schriftlich an das Kantonsgericht gerichtet werden. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

- c) In der gesetzlichen Frist wurden drei Kandidaturen für den zweiten Wahlgang zurückgezogen. Von den Parteien wurden keine Ersatzkandidaturen aufgestellt.
- d) Das Ergebnis des zweiten Wahlgangs vom 4. Dezember 2011 wurde in einem Beschluss vom 6. Dezember 2011 festgestellt, der im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2011 veröffentlicht wurde. Das Kantonsgericht wird allfällige Beschwerden gemäss Artikel 150 ff. PRG behandeln.

3 OBERAMTMÄNNER

- a) Das Ergebnis der Wahl der Oberamtmänner im Kanton vom 13. November 2011 wurde im Beschluss vom 16. November 2011, der im Amtsblatt Nr. 46 vom 18. November 2011 veröffentlicht wurde, festgestellt. Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Wahl mussten innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, d.h. bis Montag, 28. November 2011, schriftlich an das Kantonsgericht gerichtet werden. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.
- b) Bei diesem Urnengang wurden die Oberamtmänner sämtlicher Bezirke des Kantons Freiburg gewählt.

Der Staatsrat lädt die Validierungskommission ein, dem Grossen Rat die Erhaltung dieser Wahlen zu beantragen.
